

**Erneuerung Teilstrecke Gelenauer Straße, Straßen- und Kanalbau
BA 1.1, Teil A1&A3**

Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf

**Erneuerung Teilstrecke Gelenauer Straße,
Straßen- und Kanalbau BA 1.1, Teil A1&A3**

im Rahmen einer Erneuerungsmaßnahme

<p>aufgestellt: Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf Burkhardtsdorf, den</p>	<p>zur Bauausführung freigegeben: Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf Chemnitz, den</p>
--	--



Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf
Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf

Baubeschreibung

für die Baumaßnahme

**Erneuerung Teilstrecke Gelenauer Straße,
Straßen- und Kanalbau BA 1.1, Teil A1&A3**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorbemerkungen	5
1. Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1 Auszuführende Leistungen.....	5
1.2 Ausgeführte Vorarbeiten.....	6
1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt).....	6
1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	6
1.5 Anforderungen für Nebenangebote (entfällt).....	7
2. Angaben zur Baustelle	7
2.1 Lage der Baustelle.....	7
2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege.....	7
2.3 Zugänge, Zufahrten.....	8
2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	8
2.5 Lager- und Arbeitsplätze.....	9
2.6 Gewässer.....	9
2.7 Baugrundverhältnisse.....	9
2.8 Schutz-Bereiche und -Objekte.....	10
2.9 Anlagen im Baubereich.....	11
2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	12
3. Angaben zur Ausführung	12
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	12
3.2 Bauablauf.....	13
3.2.1 Straßen- und Kanalbau.....	13
3.2.2 Bachverrohrung.....	15
3.2.3 Querungen Ver- und Entsorgungsleitungen.....	15
3.3 Wasserhaltung.....	16
3.4 Baubehelfe (entfällt).....	16
3.5 Stoffe.....	16
3.6 Abfälle.....	17
3.7 Winterbau (entfällt).....	17
3.8 Beweissicherung.....	17
3.9 Sicherungsmaßnahmen.....	18
3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau) (entfällt).....	18
3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	18
3.12 Prüfungen.....	19
4. Ausführungsunterlagen	20

4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen.....	20
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende/beschaffende Unterlagen.....	20
5.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	21
5.1	Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV).....	21
5.2	Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP).....	23
5.3	DIN- / EN	24

Allgemeine Vorbemerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Vor Erarbeitung des Angebotes hat sich der Bieter über alle örtlichen Verhältnisse zu informieren und sich bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bei der ausschreibenden Stelle Auskunft zu holen. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Alle Arbeiten, Bauweisen, Bauphasen sind so abzustimmen, dass geringst mögliche Auswirkungen auf Natur und Umwelt zu erwarten sind.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Die nachträgliche Einbindung eventueller Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des AG.

Der Bauleiter des Auftragnehmers und seine Vertreter sind sofort nach der Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der Bauüberwachung des AG mitzuteilen.

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Zweck, Nutzung

Im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme zur Erneuerung der Gelenauer Straße handelt es sich hierbei um die Realisierung der Teile A1 & A3 im Bauabschnitt 1.1. Vorausgegangen ist die Baudurchführung des Teil B von der Stat. 0+115 bis zur Einmündung Gelenauer Straße/Burkhardtsdorfer Straße.

Die auszuführende Leistung umfasst die Erneuerung der Teilstrecke Gelenauer Straße als grundhafter Ausbau inkl. Neubau der Straßenentwässerung und Erneuerung der Bachverrohrung in 09235 Burkhardtsdorf.

Art und Umfang

Der Eingriffsbereich erstreckt sich entlang der Gelenauer Straße über eine Länge von insgesamt rd. 115 m von Station 0+000 (KP Zwönitztalstraße/Gelenauer Straße) bis Stat. 0+115 (Höhe Gelenauer Straße 2a).

Im Zuge der Straßenbauarbeiten ist der grundhafte Ausbau mit Erneuerung der Fahrbahn mittels Asphaltbefestigung vorgesehen. Einhergehend erfolgt die Erneuerung der Straßenentwässerung sowie der Randbefestigung mit Anpassung der Zufahrten.

Zunächst ist das Abfräsen bzw. der Rückbau der vorhandenen Asphaltsschichten notwendig. Die ungebundene Tragschicht wird bis auf Sollhöhe abgetragen. Der Neubau der Fahrbahn ist mit einer 15 cm starken Frostschutzschicht, 20 cm hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT), 22 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht über eine Breite zu 5,5 m vorgesehen.

Im Vorfeld wurde bereits die Trinkwasserleitung vollständig als DN/OD 125 in PEHD inkl. der Hausanschlussleitungen erneuert. Der Deckenschluss wurde zur provisorischen Befahrbarkeit mittels Frostschutzmaterial hergestellt.

Auf Höhe der Gelenauer Straße HNr. 2-3 wird die vorhandene Bachverrohrung des Kemtauer Baches erneuert und als Schnittstelle für ein nächstes Baulos (BA 1.2) ein Schachtneubau vorgesehen. Die Verrohrung wird mittels Rahmenprofil 1000x1000 aus Betonfertigteilen hergestellt. Die Realisierung erfolgt in offener Bauweise.

Des Weiteren sind Koordinierungsleistungen mit Dritten (Behörden, Eigentümern, etc.) durch den AN während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Folgende, im Text detailliert beschriebene Leistungen sind zu erbringen. Genaue Angaben zu den Kubaturen, Stückzahlen und Qualitätsanforderungen finden sich in der Leistungsbeschreibung und den Ausführungsplänen.

Der AG behält sich vor, die Ausführungstermine zu ändern, soweit dies z. B. durch Witterungseinflüsse notwendig wird.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Beweissicherung

Vor Beginn und zum Abschluss der Bauausführung ist eine Beweissicherung durchzuführen. Die Beweissicherung hat alle vorhandenen baulichen Anlagen, Zufahrtswege und -straßen, Überfahrten, Entwässerungseinrichtungen und Befestigungen, Anliegerbereiche und Schutzgüter zu umfassen. Betroffene Privatgrundstücke sind mit den Anliegern zu begehen. Die Beweissicherung ist zu protokollieren und fotodokumentarisch festzuhalten. Die Unterlagen sind 2-fach in Papierformat sowie 1-fach digital dem AG und der BÜ zu übergeben.

1.3 Ausgeführte Leistungen (entfällt)

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Parallel zur Baumaßnahme erfolgt die Verlegung folgender Kabel-/Leerrohrtrasse:

- Erneuerung Straßenbeleuchtung, mit Verlegung Leerrohrtrasse und Vorbereitung Leuchtmaststandorte/Fundamente, im Auftrag der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Baudurchführung durch eine Fremdfirma
- Mitverlegung Kabel-/Leerrohre durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz) inkl. Anbindung der jeweiligen Hausanschlüsse, Baudurchführung durch eine Fremdfirma
- Breitbandausbau mit Verlegung Mikrorohrverband inkl. Hausanschlüsse durch die inetz GmbH, Baudurchführung durch eine Fremdfirma

Analog zum vorausgegangenen Bauabschnitt Teil B erfolgt die Verlegung der Kabel- und Leerrohre in einem Graben straßenparallel.

Entsprechende Abstimmungen und zeitliche, logistische sowie bautechnische Abhängigkeiten sind zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Dies gilt ebenso für Abstimmungen mit dem AG und Fremdfirmen vor Ort.

Der AN hat in die auf der Baustelle ineinandergreifenden Prozesse und Abhängigkeiten, die Überlegungen und Maßnahmen zur Abstimmung frühzeitig anzustellen und den Abstimmungsprozess mit dem AG durchzuführen, dass nach Lage der Dinge als erforderlich absehbare Klärungs- und Koordinierungsprozesse ohne Störung des Bauablaufes erledigt werden können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen hier nach u. a. die aktive Mitwirkung und Auskunftserteilung bei koordinationsrelevanten Gesprächen/Baubesprechungen, insbesondere unter Beteiligung anderer Unternehmer, und die unverzügliche Information über abgefragte Festlegungen seiner Arbeitsvorbereitung, einschließlich ausführungstechnischer und logistischer Aspekte.

Die Aufwendungen für die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Mitwirkung des AN bei der Koordination sind als Nebenleistungen in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.5 Anforderungen für Nebenangebote (entfällt)

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Standortdaten

Gemeinde:	Burkhardtsdorf
Gemarkung:	Kemtau
Flurstück i. W.:	49, 59, 61/b, 244/7, 253/2

Der Eingriffsbereich der Baumaßnahme erstreckt sich vom Knoten Zwönitztalstraße (B 180) bis unmittelbar hinter der Gelenauer Straße 2a (siehe Übersichtslageplan TK 10).

Es ergibt sich eine Baulänge von rd. 115 m mit einer Eingriffsbreite von ca. 7-30 m für die Straßenbauarbeiten sowie ca. 2-3 m für die Kanal- und Leitungsarbeiten.

Es wird dringend empfohlen, dass der Bieter vor Abgabe seines Angebotes das Gelände genauestens besichtigt und insbesondere die gegebene logistische Erschließung erfasst. Mehrkosten, die aus Unkenntnis hervorgehen, berechtigen nicht zu Nachforderungen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Baubereich umfasst die Gelenauer Straße einschließlich der Zwönitztalstraße (B 180).

2.3 Zugänge, Zufahrten

Der Baubereich ist über die öffentlichen Verkehrswege erreichbar und bedarf keiner weiteren Aufwendungen zur Herstellung von Baustellenzufahrten.

Der AN hat während der gesamten Bauzeit für den verkehrssicheren Zustand aller vom Baustellenverkehr beanspruchten Straßen- und Wegeflächen im Baustellenbereich zu sorgen und den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Es sind intensive Abstimmungen mit den Anliegern und betroffenen Gewerbetreibenden unerlässlich. Bauregime und Bauablauf müssen nach Wahl des AN konkretisiert und abgestimmt werden. Die Belange der VA sind entsprechend zu berücksichtigen.

Abstimmungen mit dem AG und Anliegern sind unerlässlich, besonders zur Erreichbarkeit derer Grundstücke und Zufahrten.

Nach Abschluss der Arbeiten bzw. einzelner Bau-Teilabschnitte muss der AN von ihm hergerichtete Zufahrtswege/Behelfe zurückbauen, verursachte Schäden beseitigen und den ursprünglichen Flächenzustand wiederherstellen. Mit der Fertigstellung von Baubereichen und vor der Verkehrsfreigabe hat der AN eine von den Wege- und Flächeneigentümern bzw. Dritten unterzeichnete Freistellungsbescheinigung vorzulegen, die den AG von allen Ersatzansprüchen Dritter befreit.

Vom AG werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Nebenleistung des AN.

Behinderungen und Mehraufwendungen aus Einschränkungen am öffentlichen Straßennetz gehen nicht zu Lasten des AG und sind durch den AN einzukalkulieren. Der AN hat alle benutzten Fahrbahnen außerhalb des Baubereiches sauber zu halten.

Der Zustand der Zufahrtsstraßen ist vor Baubeginn durch den AN im Rahmen der Beweissicherung zu dokumentieren. Mit Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Aufwendungen hierfür werden nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Die Herstellung und das Betreiben der Anschlüsse an die jeweiligen Ver- und Entsorgungsnetze ist Sache des AN und erfolgt demzufolge in dessen Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern. Alle diesbezüglich anfallenden Kosten hat der AN zu tragen, diese sind Bestandteil des Angebotes. Die zu schaffenden Medienanschlüsse sind entsprechend den Anforderungen zur Baustelleneinrichtung zu dimensionieren.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Plätze für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze

Flächen für die Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt. Entsprechende Flächen müssen vom AN beschafft, unterhalten und geräumt werden. Es bedarf jedoch der jeweiligen Einigung mit den Eigentümern bzw. Dritten; evtl. sind Sondernutzungsverträge zu schließen.

Die vom AN vorgesehenen Plätze und Flächen sind vor der Inanspruchnahme dem AG unaufgefordert mitzuteilen (Baustelleneinrichtungsplan). Alle benutzten Flächen sind nach dem Räumen der Baustelle wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die hierfür anfallenden Kosten sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN. Für eventuelle Schadensersatzansprüche Dritter kommt der AN in voller Höhe auf. Freistellungserklärungen Dritter über den ordnungsgemäßen Zustand zurückgegebener Flächen sind dem AG spätestens bis zur Vorlage der Schlussrechnung zu übergeben.

Die Bewachung der Baustelle, auch außerhalb der Arbeitszeit, liegt in Zuständigkeit des AN. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

2.6 Gewässer

Auf Höhe der Gelenauer Straße 2a/3 quert der verrohrte Kemtauer Bach (Gewässer 2. Ordnung) die Gelenauer Straße und mündet südlich der Zwönitztalstraße in die Zwönitz.

Bei der Bachverrohrung handelt es sich um ein Betonrohr (Ei 800/1250 bzw. DN 1000), welches starke Schäden mit Rissen, Rohrbrüchen/Fehlstellen und Oberflächenschäden aufweist. Im Zuge dieser Maßnahme zum Bauabschnitt 1.1, Teil A1 & A3 erfolgt die Erneuerung der Verrohrung von der Einleitstelle (Flrst. 49) bis kurz hinter die Gelenauer Straße mit Neubau eines Übergabeschachtes.

Es wird insbesondere auf den Schutz des Gewässers verwiesen, hierzu siehe Abschnitt 2.8.

Nach Fertigstellung der Bachverrohrung ist durch den AN ein Bestandsplan mit dem ein gemessenen Bauwerk/Verrohrung zu übergeben. Es erfolgt eine separate wasserrechtliche Abnahme in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landratsamt Erzgebirgskreis.

2.7 Baugrundverhältnisse

Zur technischen Erkundung des Eingriffsbereichs wurden Rammkernsondierungen (RKS) abgeteuf. Die konkreten Baugrundverhältnisse einschließlich deren Zuordnung von Homogenbereichen und deren Kennwerte sowie abfallrelevante Sachverhalte sind dem beiliegendem Geotechnischen Bericht zu entnehmen.

Beschreibung Homogenbereiche gemäß VOB/C:

Es handelt sich um eine Baumaßnahme der Geotechnischen Kategorie (GK 2), wobei für das Lösen der Böden folgende Eckdaten gelten:

Tabelle 1: Homogenbereiche

Homogenbereich	Schichten
EA 1 – Auffüllung	ungebundene Tragschicht (2a)
EA 2 – Hangschutt	Hangschutt (3b)
EA 3 – Altablagerungen	Auffüllungen (2b)

Tabelle 2: Kennwerte Homogenbereich nach DIN 18300

Kennwert	Einheit	Homogenbereich EA1	Homogenbereich EA2	Homogenbereich EA3
ortsübl. Bezeichnung	--	Auffüllungen	Hangschutt	Auffüllungen
Massenanteil Steine / Blöcke / gr. Blöcke	Ma.-%	< 30 / 0 / 0	< 20 / 0 / 0	< 10 / < 5 / 0
Feuchtdichte	g/cm ³	2,1 – 2,2	2,1 - 2,2	1,9 - 2,1
Plastizität	--	--	nicht bis leicht plastisch	nicht bis leicht plastisch
Konsistenzzahl	--	--	steif	steif
bezogene Lagerungsdichte	--	mitteldicht bis dicht	mitteldicht bis dicht	locker bis mitteldicht
Bodengruppe DIN 18196	--	[GU]	GU, GU*	A

2.8 Schutz-Bereiche und -Objekte

Die Umweltgesetzgebung verpflichtet jedermann, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt, insbesondere von Wildpflanzen und Tierlebensräumen, von Böden sowie ober- und unterirdischen Gewässern im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten. Bei Missachtung seiner Sorgfaltspflicht ist der AN in vollem Umfang für entstandene Schäden verantwortlich. Der AG ist unverzüglich über mögliche Schadensfälle in Kenntnis zu setzen. Das Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz – USchadG) regelt Pflichten und Haftungsansprüche bei bestimmten Umweltschäden im Rahmen beruflicher Tätigkeiten. Im Schadensfall sind die zuständige Behörde und der AG unverzüglich zu informieren.

Während der Bauzeit sind alle entsprechenden Schutzmaßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen des Untergrundes durch Eindringen von Schadstoffen auszuschließen. Dies betrifft insbesondere den Eingriffsbereich in den Kemtauer Bach. Hierfür ist ausdrücklich das "Merkblatt zum Gewässerschutz bei Baumaßnahmen" und "Merkblatt zur Vermeidung von Fischsterben bei wasserbaulichen Maßnahmen" zu beachten. Verunreinigungen durch die Bauarbeiten, wie der Eintrag von Ölen, Kraftstoffen und anderer Wasserschadstoffe in das Gewässer sind zu verhindern. Erforderliche Maßnahmen und Aufwendungen sind durch den AN vorzusehen und einzukalkulieren.

Sollten durch Handlungen des AN unvorhergesehen örtliche Bodenverunreinigungen entstanden sein, ist der kontaminierte Boden unverzüglich auszuheben, sicher zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dafür erforderliche Geräte und Absorptionsmittel für wassergefährdende Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten. Entsprechende Schutz- und Sanierungsmaßnahmen gehen zu Lasten des AN. Im Schadensfall ist der AG unverzüglich zu informieren.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionschutzgesetz-BImSchG- einschl. Durchführungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

2.9 Anlagen im Baubereich

Leitungen, Medienbestand

Alle Bauarbeiten sind im Einvernehmen und in Abstimmung mit den Versorgungsträgern in angemessener Sorgfalt und Vorsicht durchzuführen. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der FGSV ist grundsätzlich zu beachten. Den jeweiligen Richtlinien und Auflagen beteiligter Versorgungsträger ist vorrangig Folge zu leisten.

Das Erkunden der Leitungen ist Bestandteil des Bauablaufes des AN. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) über vorhandene Leitungen örtlich einweisen zu lassen, Leitungen mit Markierungspfählen zu kennzeichnen und Schachtgenehmigungen einzuholen. Die Einweisungsniederschrift für die Lokalisierung der Leitungen ist der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, ist der AG sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Bei Annäherung an den bekannten Leitungsbestand sind Suchschachtungen bzw. Ortungen durch den Leitungseigentümer vom AN kurzfristig zu veranlassen. Sollte das Erkunden nicht durch den Versorgungsträger erfolgen (Nachweis der rechtzeitigen Aufforderung des Versorgungsträgers ist vorzulegen), werden zur Vermeidung von Behinderungen im Bauablauf das Erkunden der in Lage bzw. Höhe nicht exakt bekannten Leitungen gesondert vergütet. Die Leistung schließt das Einmessen und Dokumentation des ermittelten Leitungsverlaufs ein.

Über die ausgeschriebenen Leistungspositionen hinaus erfolgt keine gesonderte Vergütung für besondere Aufwendungen und Erschwernisse in Zusammenhang mit Arbeiten in Leitungsnähe.

Der AN haftet in vollem Umfang für von ihm verursachte Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen. Im Schadensfall sind der AG und der betroffene Leitungsträger umgehend zu benachrichtigen.

Stationierung, Meilensteine, Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte

Sollten im Baufeld Trigonometrische Punkte (TP), Nivellement- und Polygonpunkte sowie Grenzzeichen vorhanden sein, so sind diese während der Bauarbeiten zu schützen. Vom AN aufgrund Fahrlässigkeit beschädigte Punkte sind auf Kosten des AN wieder herzustellen. Die Wiederherstellung darf nur durch die jeweils dafür befugten Vermesser vorgenommen werden. Die Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Bei Veränderung oder Beschädigung o. g. Objekte ist der AG unverzüglich zu benachrichtigen. Für entstandene Schäden haftet der AN in vollem Umfang, es sei denn, die Entfernung der Objekte ist zwingend mit der Baumaßnahme verbunden und wurde mit dem AG abgestimmt.

Baumbestand, Schutzmaßnahmen

Im Wurzel- und Kronenbereich sind der Auf- und Abtrag von Böden, Baustelleneinrichtungen sowie die Ablagerung sonstiger Materialien untersagt. Die Befahrung durch Maschinen ist ebenfalls nicht gestattet. Eingriffe in unmittelbarer Nähe von Bäumen sind zu vermeiden und Erdarbeiten im Wurzelbereich dürfen nur schonend durch Absaugen oder Handarbeiten ausgeführt werden.

Allgemein sind die Bauausführung und der Geräteeinsatz auf die örtlichen Bedingungen einzurichten und es gelten die Bestimmungen gemäß DIN 18920 und der RAS LP 4.

Notwendige Sicherungsmaßnahmen (Baum- und Wurzelschutz) sind im Zuge der Baumaßnahme entsprechend umzusetzen.

Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden sind mittels Brettermantel vorzusehen.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Bei dem Baubereich handelt es sich im Wesentlichen um den öffentlichen Verkehrsbereich der Gelenauer Straße mit Eingriff in den Kreuzungsbereich Zwönitztalstraße.

Es ist die Einholung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung erforderlich. Im Zuge des Baufortschrittes ist in intensiver Abstimmung mit den Anwohnern bzw. Gewerbetreibenden die Problematik der Erreichbarkeit der Zufahrten in Abhängigkeit der Bau-Teilabschnitte (siehe 3.2) zu klären.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherungspflicht wird innerhalb des zeitlichen und örtlichen Rahmens der Erneuerungsmaßnahme auf den Auftragnehmer übertragen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind in die dafür vorgesehenen Leistungspositionen einzukalkulieren.

Die Kosten für das Aufstellen, Beseitigen, Vorhalten, Warten und Umsetzen der erforderlichen Absperreinrichtungen, Verkehrssicherungsanlagen, Beschilderungen der Baustelle und die Kenntnis der Bekanntmachung im Zuge des Bauablaufs werden pauschal abgegolten und sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen. In intensiver Abstimmung mit den Anwohnern ist die Regelung der Verkehrsführung zu erstellen.

Für die Realisierung der Maßnahme erfolgt die Vollsperrung der Gelenauer Straße. Als Umleitungsstrecke ist die Umfahrung über die Burkhardtsdorfer Straße zu gewährleisten.

Der Fußgängerverkehr ist stets aufrechtzuerhalten. Entsprechende Behelfe und Fußgängerbrücken sind vorzusehen und dem Baufortschritt umzusetzen.

In intensiver Abstimmung mit den Anwohnern und Gewerbetreibenden ist die Erreichbarkeit der Grundstückszufahrten in Abhängigkeit des Baufortschrittes und dem Regime des AN zu klären.

Im Bereich von Leitungsräben sind für die zwischenzeitliche Erreichbarkeit von Zufahrten Stahlplatten zur provisorischen Überführung von Gräben vorzusehen (SLW 60).

Die Unterrichtung aller am Baugeschehen Beteiligten gem. ZTV-SA 97 ist Nebenleistung und wird nicht gesondert vergütet. Für die Baustellenbeschilderung dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die das Güteschutzzeichen "RAL" tragen und der StVO entsprechen.

3.2 Bauablauf

Für die Ausführung der Arbeiten sind insgesamt als reine Bauzeit 20 Wochen vorgesehen. Die Arbeiten sind innerhalb der genannten Frist durchzuführen.

Der Bauablauf der Gesamtmaßnahme ist mit dem AG abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten erfolgt eine Vorbesprechung (Anlaufberatung) und örtliche Einweisung durch den AG.

Durch den AN ist ein detaillierter Bauzeiten- und Bauablaufplan zu erarbeiten und dem AG zur Bauanlaufberatung vorzulegen. Der Bauzeitenplan wird durch Bestätigung des AG Vertragsbestandteil und bzgl. wichtiger Zwischentermine verbindliche Arbeitsgrundlage. Abweichungen vom bestätigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten im Einzelnen obliegen dem AN.

Der AN und ggf. dessen Nachunternehmer sind verpflichtet, Listen über die auf den Baustellen täglich beschäftigten Arbeitnehmer zu führen und sicherzustellen, dass diese Listen auf Verlangen der Verfolgungsbehörde zur Einsichtnahme vorgelegt werden können. Der AN hat Bautagesberichte zu führen und diese der BÜ mindestens wöchentlich zu übergeben.

Im Sinne der Baustellenverordnung ist die Baustellenankündigung spätestens 2 Wochen vor Einrichten der Baustelle dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Entsprechend des Baufortschrittes ist die Verkehrsführung und Absperrung der Baustelle kontinuierlich anzupassen und umzubauen. Aufwendungen für das mehrfache Umsetzen und Umbauen sind die jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.2.1 Straßen- und Kanalbau

Straßenbau:

Die Gelenauer Straße wird über eine Länge von rd. 115 m und einer Breite von 5,5 m grundhaft ausgebaut. Einhergehend erfolgt die Erneuerung der Randbefestigung, Borden und Bankette mit Anpassung der Grundstückszufahrten.

Ein baulicher Gehweg ist nicht vorhanden.

Durch den RZV erfolgte vorab die Erneuerung der Trinkwasserleitung und Hausanschlussleitungen im BA 1.1. Innerhalb der Gräben erfolgte die provisorische Auffüllung bis Oberkante Fahrbahn mittels Frostschutzmaterial zur zwischenzeitlichen Befahrbarkeit. Die Materialien sind ebenso auszubauen. Vorgesehen ist hierbei der Wiedereinbau als Verbesserung der Tragfähigkeiten im Erdplanum bzw. zur Regulierung der vorhandenen ungebundenen Tragschichten. Das Material ist entsprechend zu separieren und innerhalb der Baustellen zwischenzulagern.

Die bestehende Asphaltbefestigung mit einer Breite zwischen 5,0 bis 6,5 m wird zurückgebaut und setzt sich wie folgt zusammen:

ca. 10 cm	Asphaltdeck- und Asphalttragschicht
ca. 40-60 cm	ungebundene Tragschicht

Zur Wiederherstellung der Fahrbahn wird für die Belastungsklasse Bk 0,3 gemäß RStO 12/24, der Aufbau gemäß Tafel 1 gewählt.

4 cm	Asphaltdeckschicht AC 8 D N
22 cm	Asphalttragschicht AC 22 T N
20 cm	hydraulisch gebundene Tragschicht
15 cm	Frostschutzschicht 0/32
<hr/>	
61 cm	frostsicherer Oberbau

Die Anschlüsse an die vorhandenen Asphaltbefestigungen sowie an den Einbauten (Schächte, Schieberkappen, Schachtröste der Straßeneinläufe) und an Bordeinfassungen sind mittels Fugen herzustellen.

Notwendige Anpassungen in der Höhenlage von Einbauten sind vorzunehmen und entsprechend dem Bauablauf an das Höhenniveau der neuen Asphaltbefestigung anzupassen.

Das Längsgefälle der Gelenauer Straße beträgt nahezu durchgängig ca. 8 %. Zur gezielten Ableitung von Oberflächenwasser wird eine Querneigung zu 1,5 % in Richtung des östlichen Fahrbahnrandes vorgesehen. Die Höheneinordnung der Fahrbahn wird ansonsten weitestgehend gemäß wiederhergestellt.

Beidseitig erfolgt der Einbau von Borden, mit Absenkung der Borde an den jeweiligen Zufahrtsbereichen.

Seitlich der Fahrbahn wird in Abhängigkeit der vorhandenen Befestigung ein ca. 0,5 bis 1,5 m breiter Bankettstreifen hergestellt. Das Bankett aus einem gemischtkörnigen Borden wird einschichtig mit einer Einbaustärke bis 30 cm eingebaut.

An den Grundstückszufahrten erfolgt jeweils die Anpassung an die neue Fahrbahn und die Asphaltbefestigung wird entsprechend bis zur Grundstücksgrenze erneuert. In Abhängigkeit der Befestigung der einzelnen Zufahrten, wird das vorhandene Pflaster angepasst.

Straßenentwässerung:

Die Straßenentwässerung wird vollständig erneuert. Dazu erfolgt die Einordnung neuer Straßeneinläufe als Betonfertigteile mit Anschlussleitungen zu je DN 150 in PP am östlichen Fahrbahnrand. Die Sammelleitungen zur Anbindung der Straßenentwässerung wird über Kanäle zu DN 150 in PP neugebaut.

Einhergehend sind die alten Einläufe einschließlich der Rohrleitungen im Leitungsgraben zurückzubauen und der Entsorgung zuzuführen. Leitungen, welche außer Betrieb gehen, werden außerhalb der Leitungsgräben stillgelegt und mittels Plombe dicht verschlossen.

Die Leitungs- und Erdbauarbeiten werden in offener Bauweise gemäß den Vorgaben der DIN EN 1610 ausgeführt. Für die Hauptverfüllung wird Liefermaterial vorgesehen.

3.2.2 Bachverrohrung

Der Kemtauer Bach verläuft nahezu parallel der Gelenauer Straße, zum Teil offen, zum Teil verrohrt/überbaut. Auf Höhe der Gelenauer Straße 2a/3 quert der Bach in einer Betonverrohrung (Ei 800/1250 und DN 1000). Die Verrohrung reicht von der Einleitstelle auf dem Flurstück 49 über rd. 80 m bis zum Auslauf kurz vor der Zwönitztalstraße im Flurstück 61/b und mündet schließlich in der Zwönitz.

Aufgrund des schadhafte Zustandes erfolgt die Erneuerung der Verrohrung über eine Länge von rd. 25 m als Rahmenprofil 1000x1000 mm. Die weiterführende Verrohrung über ca. 55 m im Flurstück 61/b wird im Rahmen einer separaten Maßnahme zurückgebaut und der Bach voraussichtlich offen gelegt (BA 1.2).

Der exakte Verlauf der Verrohrung über die gesamte Länge ist nicht bekannt. Gemäß Feststellung vor Ort, sind zusammen mit dem AG die Einordnung und ggf. Verlauf zur Erneuerung der Verrohrung und zum Schachtstandort (S01) abzustimmen.

In einer vorausgegangenen Maßnahme (BA 1.1, Teil B) wurde als Sammelleitung zur Straßenentwässerung ein Kanal DN 500 (PP) verlegt und bindet derzeit provisorisch an die Bachverrohrung an. Mit Erneuerung der Bachverrohrung wird der DN 500 entsprechend mit einem Zulaufstück in das neue Rahmenprofil angebunden. Vorab wird aufgrund des hohen Gefälles ein Energievernichtungsschacht (S02) eingeordnet.

Der Eingriffsbereich im Rahmen dieser Maßnahme reicht von der Einleitstelle (Flrst. 49) bis hinter die Gelenauer Straße. Unmittelbar hinter der Fahrbahn wird ein neuer Schacht eingeordnet. Die Umbindung vom Bestandsrohr an das Rahmenprofil wird mittels Betonummantelung als provisorische Verbindung bis zur Freilegung hergestellt.

Der Verlauf der neuen Verrohrung erfolgt geradlinig zwischen Einleitstelle und Schacht. Im Bestand verläuft das Betonrohr im leichten Bogen/Knick. Einhergehend erfolgt der Rückbau des Altkanals.

Die Kanalbau- und Erdarbeiten sind gemäß DIN EN 1610 auszuführen. Vorgesehen ist der Einbau der Rahmenprofile auf einer mind. 20 cm starken Sauberkeitsschicht. Nach Bedarf und örtlicher Feststellung zusammen mit dem AG ist zusätzlich ein Bodenaustausch der Grubensohle vorzusehen. Der Einbau der Seitenraumverfüllung und Abdeckung erfolgt bis 30 cm über das Rahmenprofil.

Die Leitungszone ist allseitig in ein Geotextil einzuschlagen. Entlang des Eingriffsbereiches sind zwei Dichtriegel aus homogen-bindigen Erdstoffen zur Verhinderung der Längsdrainwirkung einzubauen.

Die Herstellung der Hauptverfüllung erfolgt unter Verwendung von Liefermaterial.

Die Verlegung des Rahmenprofils erfolgt in offener Bauweise mit verbauten Gräben. Die Wahl des geeigneten Verbausystems unter Berücksichtigung der Bachumleitung obliegt dem AN.

Während der Kanalbau- und Erdarbeiten wird die Wasserhaltung des Kemtauer Baches erforderlich. Vorgesehen ist die Umleitung der Bachverrohrung mittels provisorischer Rohrleitung. Für die Bachumleitung ist ein Fangedamm und die Vorflut in die vorhandene Verrohrung herzustellen (DN 1000, Beton). Die Wahl des geeigneten Systems in Abhängigkeit des Bauregime des AN obliegt dabei dem AN.

3.2.3 Querungen Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Zuge der offenen Bauweise werden Anlagen der Ver- und Entsorgung (Strom, Beleuchtung, Kommunikation, Gas, TW, AW) gekreuzt bzw. verlaufen parallel entlang der Gelenauer Straße.

Insbesondere ist die Gasleitung (VGM 63 PE SLM2001) längs der Gelenauer Straße ist zu beachten. Dabei sind die Mindestabstände bei Parallellage zu $\geq 0,40$ m und bei Kreuzungen $\geq 0,20$ m zu berücksichtigen. Zudem ist die örtliche Einweisung zu Baubeginn erforderlich.

Allgemein gilt: Bei Annäherung an den Leitungsbestand sind händische Arbeiten zur Freilegungen erforderlich. Für sämtlichen Leitungsbestand sind entsprechend Maßnahmen zur Sicherung bzw. Abfangung vorzusehen und vollumfänglich auszuführen.

In Abstimmung und Einholung der Schachtscheine sind ggf. örtliche Einweisungen sowie bei Wiederverfüllung der Gräben die vorige Abnahme erforderlich. Entsprechende Aufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

Außerbetrieb befindliche Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Eingriffsbereich zu trennen, zu demonstrieren und zu entsorgen. Die Trennstellen sind entsprechend wasser- und gasdicht zu sichern. Öffnungen in Abwasserkanälen sind mittels Verschlussplombe fachgerecht zu verschließen.

Für sämtliche in Betrieb befindliche Ver- und Entsorgungsmedien gilt, diese mit geeigneten Maßnahmen (z. B. Unterfangung, Aufhängung) bauzeitlich zu sichern. Die Aufwendungen sind innerhalb der dafür vorgesehenen Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.3 Wasserhaltung

Für die Leitungs- und Schachtbaugruben ist die Einrichtung einer offenen Wasserhaltung zur Fassung anfallender Sicker- und Oberflächenwasser mit Einleitung in den Vorfluter erforderlich.

Durch den AN ist vorbereitend die Einleitgenehmigung für die notwendigen Wasserhaltungsmaßnahmen vollumfänglich einzuholen.

Insbesondere für die Erneuerung der Bachverrohrung ist eine Wasserhaltung vorzusehen, welche die Baugrube frei von Wässern hält.

3.4 Baubehelfe (entfällt)

3.5 Stoffe

Für sämtliche Liefermaterialien sind zur Bauanlaufberatung die Herkunftsorte bekanntzugeben. Spätestens 14 Tage vor Einbau sind die Eignungsprüfungen zur Prüfung und Freigabe durch die örtliche Bauleitung vorzulegen (Prüfzeugnisse Asphaltmischgut, Mineralische Lieferstoffe, Kornverteilung DIN 18123 und Chemismus Ersatzbaustoffverordnung).

3.6 Abfälle

Im Allgemeinen ist aus dem Rückbau anfallender Abfall (im Wesentlichen: Asphalt- und Betonbruch, Ziegel, Bodenaushub) entsprechend der Abfallfraktionen AVV-Nummer zu trennen, zu sortieren und zu sammeln. Sämtliche Rückbaumaterialien gehen in den Eigentum des AN über.

Transport, Entsorgung bzw. Verwertung werden nur gemäß den angegebenen Entsorgungspositionen gesondert vergütet. Sämtliche weiteren Entsorgungen sind in die entsprechenden Rückbaupositionen einzukalkulieren.

Die für die Entsorgung vorgesehenen Abfälle werden in Haufwerke zwischengelagert, beprobt und erst nach Freigabe durch die örtliche Bauleitung der Entsorgung zugeführt. Für die Beprobung und Laboranalysen ist ein Zeitraum von mind. 7 Arbeitstagen erforderlich. Die dadurch notwendigen Stillstandskosten sind in den Einheitspreis einzurechnen und werden nicht separat vergütet. Transportfahrzeuge und Container sind mittels Abdeckung auszustatten. Die Koordination der Verladung und des Abtransportes erfolgt durch den AN.

Allgemeines

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, Stand 02.03.2023) sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind" einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (Stand 10.12.2001) in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise, o.Ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Alle zu verwertenden/zu entsorgenden Materialien sind jeweils sortenrein in geeigneten Behältnissen (z.B. Container) zwischenzulagern. Die Vorhaltung der Container etc. ist in die entsprechenden Verwertungs-/Entsorgungspositionen mit einzukalkulieren.

Für die Nachweisführung der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind entsprechende Lieferscheine/Wiegescheine vorzulegen. Es bedarf ebenso der Nachweisführung für die der Verwertung zugeführten Materialien.

Vor Abnahme der Baumaßnahme ist die Dokumentation sämtliche der Entsorgung/Verwertung zugeführten Materialien einschließlich Nachweis vorzulegen.

3.7 Winterbau (entfällt)

3.8 Beweissicherung

Es wird vor Baubeginn und nach Abschluss der Arbeiten eine Beweissicherung verlangt. Art und Umfang der Beweissicherung, die der AN in seinem Interesse selbständig vornimmt, unterliegen der Einschätzung des AN.

Der AN hat während der Baumaßnahme ohnehin dafür Sorge zu tragen, dass an benutzten Verkehrswegen, Feldwegen, Zufahrten sowie an Einfriedungen, Schildern, Lagerplätzen und Gebäuden/Anlagen keine Schäden entstehen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Schadensfreiheit und vorbehaltlose Rücknahme der Flächen bzw. Gebäude/Anlagen vom Eigentümer bzw. Dritten bestätigen zu lassen und dem AG mit der Schlussrechnung einzureichen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist voll verantwortlich für den verkehrssicheren Zustand der Baustelle. Diesbezüglich sind die Sicherungsmaßnahmen auszurichten und zu kalkulieren. Auf die Notwendigkeit zur Abstimmung mit den betroffenen Anwohnern bzw. Gewerbetreibenden wurde bereits verwiesen.

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer, hat der AN vermeidbare Beeinträchtigungen durch die Arbeiten zu unterlassen bzw. auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Entsprechende Leistungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet. Rechtliche Regelungen und einschlägige Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sind zu befolgen, auch wenn sie in den Vertragsunterlagen nicht erwähnt sind. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Menschen, Verkehr und Einrichtungen im Baubereich durch die Arbeiten nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau) (entfällt)

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Das Aufmaßverfahren und die Abrechnung erfolgen gemäß ZTV E-StB.

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen, insbesondere Aufmaße, sind dem Fortgang der Leistung folgend gemeinsam und rechtzeitig nach Fertigstellung der Leistung vorzunehmen und werden vom AG bestätigt. Für Aufmaße sind durchgehend zu nummerierende Aufmaßblätter zu verwenden. Die räumliche Lage der auf gemessenen Flächen muss durch entsprechende Angaben eindeutig identifizierbar sein.

Der Schlussrechnung ist eine „Liste der Aufmaßblätter“ entsprechend HVA B-StB beizufügen. Aufmaße, Nivellements und Mengenberechnungen dürfen nur durch Fachpersonal aufgestellt werden. Grundsätzlich sind jeder Abschlagsrechnung prüffähige Aufmaße und Massenberechnungen der IST-Mengen, die zur Erstellung der Schlussrechnung verwendbar sind, z. B. Grundrisse, nach OZ geordnete Massenzusammenstellungen u. Ä. beizufügen.

Weitere rechnungsbegründende Unterlagen wie Wiegescheine, Frachtbriefe und sämtliche Lieferscheine sind dem AG unmittelbar nach Empfang unaufgefordert zur Anerkennung/Bestätigung vorzulegen. Vom AG werden ausschließlich Originale anerkannt. Der AN verliert bei späterer Vorlage den Anspruch auf Vergütung. Lieferscheine sind nach zugehörigen LV-Positionen zu sortieren. Wiegescheine sind für jede Fahrt mit Leer- und Lastwägung zu erstellen.

Es ist auf strikte Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes der Transportfahrzeuge zu achten. Der AG wird Verstöße i.S.v. § 69 a Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 34 Abs. 3 StVZO bei der nach § 68 StVZO zuständigen Verwaltungsbehörde anzeigen. Verstöße gegen die StVZO können bei zukünftigen Vergaben in die Bewertung der Zuverlässigkeit mit einbezogen werden. Überladungen werden der nach § 68 StVZO zustän-

digen Verwaltungsbehörde unter Übersendung von (beglaubigten) Kopien der Wiegenscheine angezeigt, wenn die Beladung 40 t überschreitet. Der AN wird von der Anzeige schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Der übergeordneten Dienststelle wird eine Kopie der Anzeige und der Wiegescheine zugeleitet.

3.12 Prüfungen

Die dem AN entstehenden Kosten für Eignungsprüfung, Fremdüberwachung und Eigenüberwachung werden, soweit keine separaten Leistungspositionen aufgeführt sind, nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Das Beschaffen von Unterlagen zum Nachweis der Eignung von Stoffen oder Bauteilen wird ebenfalls nicht gesondert vergütet.

Für alle Prüfungen ist die ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 1 zu beachten:

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, alle verwendeten Baustoffe und Bauteile zu prüfen, unabhängig von wem sie bereitgestellt werden. Die Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe und Bauteile und die Qualität. Wurden ungeeignete Baustoffe und Bauteile verbaut, deren Mängel durch vorherige Prüfung festgestellt werden konnten, trägt der AN die Kosten für auftretende Schäden und ihre Beseitigung. Weitergehende Prüfungen für Baustoffe und Bauteile sind entsprechend den Forderungen der jeweils zutreffenden Normen, Richtlinien, Vorschriften und Lieferbedingungen auszuführen. Der Einsatz neuer Stoffe oder Bauteile, für die entsprechende Prüfrichtlinien fehlen, ist mit dem AG vorher abzustimmen.

Für alle zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauteile ist der Nachweis der Güteüberwachung erforderlich. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Eignungsprüfung

Der AN hat die Eignung verwendeter Stoffe und Bauteile in vereinbartem Umfang vor dem Einbau nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Eignungsprüfungen für Asphalte und Frostschutzmaterial.

Dem AG sind Zulassungen, Gütenachweise und Atteste vorzulegen. Die Kosten der Eignungsprüfung, sofern nicht im LV explizit erwähnt, werden nicht gesondert vergütet.

Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen gemäß dem Technischen Regelwerk durchzuführen. Auftretende Verzögerungen in Folge der Kontrollprüfungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Fällt die Kontrollprüfung negativ aus, trägt der AN alle Kosten ihrer Folgen einschließlich der wiederholten Kontrollprüfung.

Der AG kann auch fordern, dass diese vom AN nach den technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen in Gegenwart des AG ausgeführt werden. Ort und Zeitpunkt der Prüfung sind in gegenseitigem Einvernehmen zwischen AG und AN festzulegen.

Der AN hat nach Aufforderung des AG Proben aller der zum Einsatz kommenden Stoffe für Kontrollprüfungen sowie zu Identitätsprüfungen zu entnehmen und zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Hilfskräfte und Hilfsmittel sind durch den AN zu stellen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Der AN erhält durch den AG zur Bauanlaufberatung die Ausführungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung:

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Ausführungspläne

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende/beschaffende Unterlagen

Für die Erstellung der nachstehenden schriftlichen Unterlagen erfolgt neben der Abrechnung der Leistungspositionen keine gesonderte Vergütung.

Zur Bauanlaufberatung, spätestens aber 12 Werktagen nach Auftragserteilung sind vorzulegen:

- detaillierter Baustelleneinrichtungsplan für Darstellung von Zufahrten und Lagerplätzen
- Bauzeitenplan,
- Urkalkulation

Bauzeitenplan

Es ist ein prüf- und rechenfähiger Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser muss den Einsatz von Arbeitskräften und Geräten belegen. Der Plan ist regelmäßig anzupassen durch Gegenüberstellung von IST- und SOLL-Leistungen.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind vorzulegen:

- Zustandsfeststellung zur Beweissicherung
- Schachtscheine, Betretungserlaubnisse für BE-Flächen

Im Zuge der Baudurchführung sind laufend vorzulegen:

- Bautagesberichte wöchentlich
- Bauzeitenplan wöchentlich

Zur Schlussrechnung sind vorzulegen:

- Beweissicherung (vor und nach der Bauausführung)
- Freistellungsbescheinigungen für alle genutzten Zufahrten, Wege, Lager- u. Arbeitsflächen
- Bestandsunterlagen der ausgeführten Gewerke (Bautendokumentation in Wort und Bild)
- Dokumentation Entsorgung/Verwertung (Abfallbuch)

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die anzuwendenden Vorschriften, Richtlinien, Normen und Gesetze gelten nur in ihrer derzeit aktuellen Ausgabe und werden Bestandteil des Bauvertrages.

5.1 Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)

- ZTV A**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTVA-StB 12)
- ZTV Asphalt 07/13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (ZTV Asphalt-StB 07/13) i.d.F. vom 19.12.2013
ARS BMVBW Nr. 14/2013 vom 19.12.2013 – StB 27/7182.8/3-ARS-13/14-2023024
- ZTV Baum**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau, (ZTV Baum-StB 04)
ARS BMVBW Nr. 26/2004 vom 15.11.2004 – S 13/14.87.20-09/40 Va 04
- ZTV Baumpflege**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, 2017
- ZTV BEA**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen, Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13)
ARS BMVI Nr.05/2014 vom 18.03.2014 – StB 27/7182.8/3-ARS-14/05-2187615
- ZTV BEB-StB 15**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
ARS BMVI 07/2015 vom 17.04.2015 –StB 28/7182.8/2404176
- ZTV Beton**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)
ARS BMVBW Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 - S 17/7182/3/694688 i.d.F. des ARS 27/2012 (Verkehrsblatt 3 Ausgabe 2013 S. 113)
- ZTV E - StB 17**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
ARS BMW 17/2017 vom 26.09.2017 - Stb 28/7182.8/3-ARS-17/17/2901162
- ZTV Ew**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2014 (ZTV Ew-StB 14)
ARS BMV Nr. 9/2014 vom 9.11.2014 - StB 28/71.82.8/3-ARS-14/09/2327427
- ZTV Fug**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)
ARS BMVI 11/2016 vom 11.4.2016 StB 28/7182.8/3-ARS-16/11-2597349
- ZTV - ING**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Stand Januar 2022 (ZTV-ING), einschließlich der jeweiligen Hinweise und DIN-Fachberichte entsprechend der auszuführenden Leistungen

i. d. F. ARS BMVBW Nr. 23/2021 vom 20.10.2021

- ZTV La**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18)
ARS BMVS Nr. 15/2019 vom 19. August 2019
- ZTV - Lsw**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022 (ZTV-Lsw 22)
ARS BMV Nr. 11/2022 vom 01.06.2022
- ZTV LW 16**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 2016
- ZTV Pflaster**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2020 (ZTV Pflaster-StB 20)
ARS BMVBW Nr. 6/2020 vom 25. März 2020
- ZTV SoB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (ZTV SoB-StB 20)
ARS BMVBW Nr. 23/2020 vom 18. November 2020
- ZTV Verm - StB**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001 (ZTV Verm-StB 01)
ARS BMVBW Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – S 13/16.57.10-02/1 Va 01
- ZTV - W**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau (ZTV-W) für
 - Technische Bearbeitung (Leistungsbereich 202), Ausgabe 2010
 - Erdarbeiten (Leistungsbereich 205), Ausgabe 2015
 - Landschafts- und Lebendbau (Leistungsbereich 207 u. 211), Ausgabe 2006
 - Wasserhaltung (Leistungsbereich 208), Ausgabe 1989
 - Dränarbeiten in der Landwirtschaft (Leistungsbereich 212), Ausgabe 1983
 - Spundwände, Pfähle, Verankerungen (Leistungsbereich 214), Ausgabe 2015
 - Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (Leistungsbereich 215), Ausgabe 2019
 - Naßbaggerarbeiten (Leistungsbereich 206), Ausgabe 2008
 - Böschungs- u. Sohlensicherungen (Leistungsbereich 210), Ausgabe 2015
 - Baugrunderschließung und Bohrarbeiten (Leistungsbereich 203), Ausgabe 2016
 - Stahlwasserbau (Leistungsbereich 216/1), Ausgabe 2019
 - (Elektrische Antriebe und örtliche Steuerungen von Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 216/2), Ausgabe 2014
 - Korrosionsschutz im Stahlwasserbau (Leistungsbereich 218), Ausgabe 2023
 - Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken (Leistungsbereich 219), Ausgabe 2017
 - Kathodischer Korrosionsschutz in Stahlwasserbauten (Leistungsbereich 220), Ausgabe 2011
- ZTV VZ**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011 (ZTV VZ)
ARS BMVBW Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB 11/7122.3/4-1448158
- ZTV - SA**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97) Berichtigter Nachdruck Juni 2001
ARS BMV Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 - StB 13/38.59.10-02/84 BAST 97

RS BMVBW – S 28/38.60.00-10/23 Va 99 – vom 9. April 1999 - Änderungen zur ZTV-SA 97

- ☒ **ZTV M 13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen,
ARS BMVBW Nr. 24/2013 vom 18.11.2013 – StB 11/7122.3/4-ZTV M-2067976
+Ergänzung gemäß ARS 13/2015 vom 23.07.2015 – StB 11/7122.3/4 – ZTV M-2433-514
+Ergänzung gemäß ARS 25/2016 vom 02.11.2016 – StB 11/7122.3/4 – ZTV-M-2665-581

- ☒ **ZTV FRS 13**
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme,
Ausgabe 2013, Fassung 2017 (ZTV FRZ 13/17)
ARS BMV Nr. 21/2017 vom 1. Dezember 2017 – StB11/7122.3/4-2886386

Vertragsbestandteil sind die in den verwendeten Leistungsbereichen des STLK im Abschnitt „Hinweise zur Anwendung des STLK“ unter Punkt 2, Zusätzliche Technische Vorschriften, genannten Richtlinien, Vorschriften u.ä. in der jeweils aktuellen Fassung.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

DIN - Normen in der jeweils gültigen Form sind als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)

Die mit dem Bauvertrag vereinbarten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen benannten Technischen Lieferbedingungen (TL), Technischen Prüfvorschriften (TP), Richtlinien (RL) und Merkblätter (MB) in ihrer aktuellen Fassung sind Vertragsbestandteil. Für die in diesen TL, TP, RL und MB benannten Regelwerke gilt dies ebenfalls. Dort nicht benannte Regelwerke bzw. nach dem Einführungsdatum der ZTV veröffentlichte Regelwerke sind nachstehend aufgeführt.

- TL SoB-StB Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, FGSV 697

- TL G SoB-StB Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020, FGSV 696

- TL BuB E-StB Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus, Ausgabe 2020, FGSV 597

- TL-Transportable Schutzeinrichtungen
Technische Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1997, FGSV 368/8

- RAS-LP 2 Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung, Ausgabe 1993, FGSV 293/2

- RAS-LP 4 Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999, FGSV 293/4

Merkblatt für Baumpflegearbeiten an Straßen, Ausgabe 1994, FGSV 235

M VAS 99 Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1999
FGSV 371

5.3 DIN- / EN

DIN 18123 Korngrößenverteilung

DIN 18196 Bodenklassifizierung

DIN 18300 Boden- und Felsklassen

DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Verzeichnis der Bezugsquellen 5.2 bis 5.4

FGSV-Verlag GmbH

Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln

<https://www.fgsv-verlag.de/>

DIN Media GmbH

Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin

<https://www.dinmedia.de/de>

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)

Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de/>

BUNDESANZEIGER <http://www.bundesanzeiger-verlag.de/ueber-uns.html>

SMUL <https://www.smul.sachsen.de/>

LAGA <https://www.laga-online.de/servlet/is/23348/>